

**VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER
DES GYMNASIUMS ST. URSULA
DORSTEN e.V.**



SATZUNG

§1

(Name, Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums St. Ursula“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dorsten.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

(Zwecke und Ziele)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Gymnasiums.
- (2) Der Verein dient der Unterstützung der Erziehung und Bildungsarbeit des Gymnasiums durch Mitwirkung bei der Ausgestaltung seiner Einrichtungen, der Beschaffung von wissenschaftlichen und musischen Lehr- und Lernmitteln, durch Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiete des Schulwesens. Er bezweckt weiterhin die Kontaktpflege zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülerinnen und Freunden des Gymnasiums.
- (3) Die Funktionen des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.
- (4) Erwerbswirtschaftliche Ziele und politische Tätigkeit sind ausgeschlossen.
- (5) Vereinsmitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3

(Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vierteljahr, das dem Tag der Antragstellung folgt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erklären. Der Austritt ist jedoch, sofern kein wichtiger Grund zur Kündigung gegeben ist, nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist möglich.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn
 - a. ein Mitglied trotz dreimaliger befristeter Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder
 - b. es durch gröbliche Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins oder der Schule verstößt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief beim Vorsitzenden Einspruch erhebt.
Wird Einspruch erhoben, beschließt die Mitgliederversammlung, ob dem Einspruch stattgegeben werden soll. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitglieder haben weder während der Dauer ihrer Mitgliedschaft noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf Rückzahlung von Einlagen und Beiträgen sowie auf das Vereinsvermögen.

§4

(Beiträge)

- (1) Die Mitgliedschaft ist zu Monatsbeiträgen von DM 2,- ; DM 5,- ; DM 10,- ; DM 15,- ; DM 20,- oder mehr nach eigener Entscheidung möglich. Der Monatsbeitrag für Schülerinnen und Schüler beträgt DM 0,50.

Mit Einführung des EURO ist die Beitragshöhe in ihrer Bemessung auf Jahresbeiträge umgestellt worden. Der Mindestbeitrag beträgt 16,- €.

Nachfolgende Beitragshöhen sind Vorschlagswerte: 28,-€ ; 36,-€ ; 48,-€ ; 60,-€ ; 84,-€ ; 96,-€

- (2) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie für sonstige Personenvereinigungen DM 50,-.
- (3) Die Mindestbeiträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden. Sie sind mindestens für das jeweils laufende Vierteljahr im voraus zu entrichten.

§5

(Organe des Vereins)

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung.

§6

(Vorstand)

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem (der) Vorsitzenden,
 - b) dem (der) jeweiligen Schulleiter(in), lediglich als beratendes Mitglied,
 - c) dem (der) jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft,
 - d) dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - e) dem (der) Schatzmeister(in),
 - f) dem (der) stellvertretenden Schatzmeister(in),
 - g) dem (der) Schriftführer(in),
 - h) dem (der) stellvertretenden Schriftführer(in).
- (2) Mit Ausnahme der geborenen Vorstandsmitglieder - Schulleiter(in) und Schulpflegschaftsvorsitzende(r) - werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Gründungsvorstand wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1970 gewählt, im übrigen beträgt die Wahlperiode drei Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 Abs. II BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß einer jeweils von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung. Er hat insbesondere die Leistungs- und Unterstützungsanträge des Gymnasiums unter den Gesichtspunkten des § 2 dieser Satzung zu überprüfen und diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (6) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige oder ein Mitglied der Schüler- und Schülerinnenvertretung zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Durch einen Bevollmächtigten kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§7

(Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, wenigstens aber einmal im laufenden Geschäftsjahr vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag, der an den Vorsitzenden des Vereins zu richten ist, oder der Vorstand dies verlangen; in diesem Falle muss die Einberufung innerhalb von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder gefasst. Durch einen Bevollmächtigten kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
- (4) Beschlüsse auf Änderung der Satzung und der Beschluß auf Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung wird vom (von der) Schriftführer(in) eine Niederschrift erstellt, die von dem (der) Versammlungsleiter(in) und ihm (ihr) zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung im laufenden Geschäftsjahr hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a. die Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl der nicht ständigen Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung für die Dauer von drei Jahren,
 - d. die Verabschiedung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der vom Gymnasium gestellten und vom Vorstand geprüften Leistungs- und Unterstützungsanträge,
 - e. die Festsetzung der monatlichen Mindestbeiträge,
 - f. die Wahl zweier Rechnungsprüfer.

§8

(Vermögensverwaltung)

- (1) Das Vermögen des Vereins wird vom Schatzmeister unentgeltlich verwaltet. Der Vorsitzende und Schriftführer können jederzeit Nachweise über Einnahmen und Ausgaben verlangen. Über Geldverfügungen sind der Vorsitzende und der Schatzmeister zeichnungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, über die Beträge zu verfügen, über die die Mitgliederversammlung befunden hat.
- (3) Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§9

(Auflösung)

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an das Gymnasium St. Ursula, von wo aus es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung Verwendung finden soll. Falls die Schule zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke den anderen in Dorsten ansässigen Gymnasien zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

§10

(Schlußbestimmung)

- (1) Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.

Beschlossen in der Gründungsversammlung im Dorf
Hervest am 13.01.1970